

Bundessozialgericht

- 9 RV 200/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Nov. 1976

Amtsinspektor
als Urk.Beamter Kläger und Revisionskläger,
d.Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1976 in Berlin durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l, Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. R e n n e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. M a r t e n s und die ehrenamtliche Richterin Dr. K a y s e r für Recht erkannt:

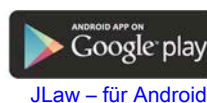
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. Juli 1975 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

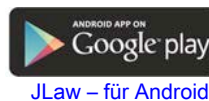
G r ü n d e :

I

Der 1911 geborene Kläger bezieht wegen "Verlust des linken Unterschenkels im mittleren Drittel" als Schädigungsfolge unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffen-seins seit 1968 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H. Am 27. April 1966 wurde der Kläger bei einem Verkehrsunfall am rechten Bein verletzt. Er beantragte im Oktober 1969 die zusätzliche Anerkennung von Gesundheitsstörungen am rechten Bein als Schädigungsfolge und höhere Rente. Mit Bescheid vom 18. August 1970 verneinte das Versorgungsamt den ursächlichen Zusammenhang der unfallbedingten Gesundheitsstörungen am rechten Bein mit der anerkannten Schädigungsfolge. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) führte aus: Der Unterschenkelverlust habe an der Herbeiführung des Unfalls und seinen Folgen nicht mitgewirkt. Es gebe keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach nur gehbehinderte Fußgänger von Kraftfahrern angefahren würden, wie es auch keinen solchen gebe, der besage, daß es einem geh-tüchtigen Fußgänger, auf den beim Überschreiten der Fahrbahn ein Pkw zufahre, gelinge, sich dem Zusammenprall durch Laufen oder Springen zu entziehen. Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine solche Annahme rechtfertigten, seien nicht erkennbar, insbesondere sei ungewiß, ob der Kläger als Geh-tüchtiger geistesgegenwärtig und vernünftig beim Herannahen der Gefahr reagiert hätte. Die Aussage des unfallbeteiligten Zeugen L , wonach der Kläger einen Schreck bekommen habe und auf den vorderen Teil des vom Zeugen gelenkten Pkw gesprungen sei, müsse mit Vorbehalt gewürdigt werden und sei nicht sicher. Die Richtigkeit der Darstellung des Klägers, er habe dem Zusammenprall durch eine schnelle Bewegung nach vorn ausweichen wollen, woran er durch den Unterschenkelverlust gehindert gewesen sei, sei nicht bewiesen, insbesondere sei nicht feststellbar, ob der Kläger vor dem Zusammenprall gerade das gesunde Bein (Sprungbein) auf der Straße gehabt oder es fortbewegt habe. Nach dem Gutachten des Dr. K wäre der Kläger durch den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beinverlust nicht gehindert gewesen, mit dem erhaltenen Bein einen Sprung nach vorn zu tun oder seine Schritte zu beschleunigen. Deshalb sei es nicht feststellbar und auch nicht wahrscheinlich, daß der Unterschenkelverlust neben dem verkehrswidrigen Verhalten des Zeugen I mit zu den Bedingungen gehört habe, die den Unfallhergang beeinflussen. Unerörtert könne daher bleiben, ob der Beinverlust bei anderer Betrachtung wesentliche Bedingung des Unfalls und seiner Folgen gewesen sei.

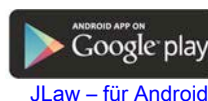
Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen und formellen Rechts (§ 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG- §§ 103, 128 SGG). Auch ein Beschädigter dürfe die Verrichtungen des täglichen Lebens entsprechend seinen Lebensgewohnheiten unter Beachtung der notwendigen Vorsicht und Sorgfalt vornehmen. Der Kläger habe nach der Polizeiu-fallskizze bereits 3/4 des Weges zurückgelegt gehabt und ersichtlich nicht gegen Verkehrsregeln verstoßen, als es durch das verkehrswidrige Verhalten des Zeugen L zum Unfall gekommen sei. Ohne Unterschenkelverlust hätte der Kläger den knapp 2 Meter entfernten Bürgersteig situationsgerecht durch einen Sprung erreichen können. Die gegenteilige Ansicht des LSG werde nicht von ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getragen, sie beruhe auf einer Verkennung des Umfangs der Amtsermittlungspflicht. Das LSG hätte insbesondere ermitteln müssen, ob nicht in psychologischer Hinsicht ein beinamputierter Prothesenträger in Schrecksituationen eine andere Reaktionsweise zeige als ein uneingeschränkt Gehfähiger. Die erforderliche genaue Rekonstruktion des Geschehens hätte unter Herbeiziehung eines Verkehrsexperten ergeben, daß der Zusammenprall ohne Beinverlust vermieden worden wäre.

Der Kläger beantragt:

- 1) Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. Juli 1975 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. November 1973 sind aufzuheben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

2) Der Beklagte ist zu verurteilen, unter Abänderung des Bescheides vom 18. August 1970 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juni 1971 die folgenden weiteren Verletzungen des Klägers als Schädigungsfolgen anzuerkennen:

- a) Zustand nach Schienbeinkopfbruch rechts mit Einbruch der lateralen Gelenkkonsole,
- b) persistierende Fisteleiterung an der Außenseite des rechten Kniegelenks bei Zustand nach Spanunterfütterung unter dem eingebrochenen Gelenkabschnitt,
- c) Einschränkung der Beweglichkeit des rechten Beines im Kniegelenk,
- d) schwere posttraumatische Veränderungen der Knochen-Knorpel-Struktur im Gelenkinnenraum des rechten Kniegelenks

mit einer Gesamt-MdE von 80 v.H. ab 1. Oktober 1969, hilfsweise,

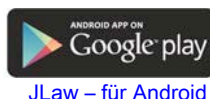
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landesozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er meint, die für den Unfall des Klägers ursächlichen Umstände stünden rechtlich nicht gleichwertig nebeneinander. Vielmehr komme dem Verhalten des Pkw-Fahrers beim Zustandekommen des Unfalls eine überragende Bedeutung zu. Die Behauptung des Klägers, mangels eigenen Verschuldens sei der Unterschenkelverlust die alleinige Unfallursache, werde nicht verständlich. Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Kläger ohne Unterschenkelverlust den Unfall hätte vermeiden können, weil ein rettender Sprung die Wahrnehmung des Pkw's und deren Umsetzung in eine Bewegung unter Überwindung eines längeren Schreckmoments vorausgesetzt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hätte.

II

Gemäß § 160 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG- in der seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist das Revisionsgericht an die Zulassung der Revision durch das LSG uneingeschränkt gebunden (SozR 1500 § 160 SGG Nr. 21). Auf die Begründung der Zulassung, die hier etwas fragwürdig erscheinen mag, kommt es dabei nicht an. Die somit statthafte Revision des Klägers ist auch begründet.

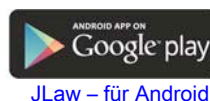
Anhaltspunkte dafür, daß nicht nur der Pkw-Fahrer I, sondern auch der Kläger selbst durch verkehrswidriges Verhalten den Unfall mitverursacht haben könnte, sind dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen.

Der Kläger macht die beim Verkehrsunfall vom 27. April 1966 erlittene Verletzung des rechten Beines als mittelbare Schädigungsfolge geltend. Das wäre berechtigt, wenn der schädigungsbedingte Verlust des linken Unterschenkels bei der Entstehung des Unfalls oder dem Ausmaß seiner Folgen in rechtserheblicher Weise mitgewirkt hätte (BSGE 1, 254, 256; 25, 165, 168 f; SozR Nr. 83 zu § 1 BVG). Das LSG hat sich daran gehindert gesehen, ausreichende Feststellungen darüber zu treffen, ob der Unterschenkelverlust des Klägers als eine der wahrscheinlichen Ursachen des Verkehrsunfalles, bei dem der Kläger zu Schaden kam, anzusehen ist. Es lasse sich nicht aufklären, ob am Zustandekommen des Unfalls hauptsächlich die Gehbehinderung des Klägers oder aber sein verzögertes Reaktionsvermögen mitgewirkt haben. Geistesgegenwart und "richtiges" Reagieren sieht das LSG offenbar als Komponenten an, welche durch eine schädigungsbedingte Gehbehinderung unbeeinflusst bleiben. Schon die praktische Lebenserfahrung wirft jedoch die Frage auf, ob nicht ein uneingeschränkt reaktionsschneller Gehtüchtiger in der Meisterung gefährlicher Verkehrs-



situationen auch psychisch gegenüber einem durch Beinverlust Behinderten begünstigt sein kann. Aus dieser Überlegung allein läßt sich allerdings für den Einzelfall noch nicht ableiten, eine Behinderung der Gehfähigkeit müsse ohne nähere Feststellung in jedem Schadensfalle im Straßenverkehr als Unfallursache angenommen werden. Vielmehr müssen anhand von Einzelfeststellungen entscheidungserhebliche Verhaltensweisen genauer untersucht und geprüft werden. Hat sich freilich der Unfall mit solcher Schnelligkeit abgespielt, daß der Verunglückte gar nicht erst in der Lage war, durch einen Entschluß oder auch nur durch willensunabhängige Reaktionen den Ablauf des Geschehens wesentlich zu beeinflussen, so kommt dem objektiven Unfallgeschehen - unabhängig von einer Behinderung durch Schädigungsfolgen - die überragende Bedeutung zu (Urteil vom 26. Februar 1959 KOV Rspr. 59/965 = KOV 1959, 157). Ein solcher Geschehensablauf lag indessen auch nach der Auffassung des LSG hier nicht vor. Hiergegen spricht übrigens schon, daß der schädigende Kraftfahrer nur mit einer Geschwindigkeit von 15 bis 20 Stundenkilometer fuhr und beim Kläger zum Halten kam, ohne ihn zu überfahren.

Wenn nun auch keine unbeteiligten Tatzeugen zur Verfügung standen, hätte das LSG, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht nahezu alle für den Unfallhergang relevanten Umstände als ungewiß, nicht beweisbar und daher nicht feststellbar ansehen dürfen, ohne vorher geeignete Maßnahmen für eine Aufklärung und Überwindung dieser Unsicherheiten ergriffen zu haben. Mit der Anhörung des chirurgischen Sachverständigen Dr. K über die rein physische Behinderung des Klägers waren die möglichen Ermittlungen noch keineswegs erschöpft. Die nach Meinung des Senats gebotenen konkreten Ermittlungen müssen vor allem darauf abzielen, ob und in welcher Hinsicht sich eine so massive Gehbehinderung wie das Tragen einer Unterschenkelprothese auf das psychische Reaktionsvermögen sowie die Koordination und den reflexhaften Ablauf der dazugehörigen Fluchtbewegung auswirken kann. Es ist anzunehmen, daß bei den mannigfachen Untersuchungen über Straßenverkehrsunfallursachen einschlägiges Beobachtungsmaterial verfügbar ist.



- 7 -

Da es dem angefochtenen Urteil wegen der unzureichenden Sachaufklärung an den erforderlichen Feststellungen mangelt, ist es aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Sachverhaltserforschung an das LSG zurückzuverweisen. Hierfür wird das LSG zunächst Auskünfte bei der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft e.V., Köln 1, Apostelnstraße 11, der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft e.V. - Deutsches Verkehrswissenschaftliches Seminar -, Hamburg 60, Leinpfad 100, oder auch dem HUK-Verband, Hamburg, einholen müssen, da diese Stellen vermutlich in der Lage sein dürften, geeignete psychologische Sachverständige oder Institute zu benennen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)